



Satzungsänderung vom 23.11.2017

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Volksschule Kempten am Haubenschloß (GS) e. V." und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kempten.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler der Volksschule Kempten am Haubenschloß (GS). Im Einzelnen werden z. B. folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:
 - a) Finanzielle Unterstützung von Kindern bedürftiger Familien
 - b) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - c) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
 - d) Unterstützung von schulischen Aktionstagen und Projekten
 - e) Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Anschaffungsmaterial
 - f) Beschaffung zusätzlicher Ausstattungsgegenstände
 - g) Beschaffung von Preisen für schulische Wettbewerbe
 - h) Unterstützung und Förderung einer Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung sowie -verpflegung, soweit der Träger nicht verpflichtet ist
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (6) Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind automatisch die vorsitzenden Klassenelternsprecher der Haubenschloßschule, die schon mit der Annahme ihrer Wahl ihre schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand abgeben sollen.
- (2) Fördermitglieder können werden:
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte, die ein Kind an der Haubenschloßschule haben



- b) natürliche und juristische Personen, die die Vereinsziele ideell und materiell fördern wollen

Der Erwerb erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn er nicht binnen 14 Tagen ab Zugang des Aufnahmeantrags schriftlich vom Vorstand abgelehnt wurde.

- (3) Ehrenmitglieder können solche Personen sein, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Gesamtvorstandsversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf der Eigenschaft als vorsitzender Klassenelternsprecher bei der Haubenschloßschule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Hiervon ausgenommen sind die Vorstandsmitglieder, deren Mitgliedschaft erst endet, wenn neue Vorstandsmitglieder gewählt worden sind.
- (2) Die Fördermitgliedschaft endet
- a) mit schriftlicher Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand, die diesem spätestens bis zum 30.06. zugegangen sein muss, zum Schluss des laufenden Schuljahres; sind Schülereltern Fördermitglieder, erlischt deren Mitgliedschaft also nicht automatisch mit dem Abgang des Kindes von der Haubenschloßschule;
 - b) durch Ausschluss durch den Gesamtvorstand, der nach Anhörungsmöglichkeit für den Betroffenen mit Stimmenmehrheit darüber entscheidet, ob hierzu ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. vereinschädliches Verhalten.
 - c) durch Streichung durch den Vorsitzenden, wenn das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag im Verzug ist und den Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht binnen drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat trotz Hinweises auf die bevorstehende Streichung;
 - d) durch Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Bei den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern entfällt die Beitragspflicht durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Haubenschloßschule.
- (2) Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, schuljährlich einen Mindestbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsfrist jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu zahlen. Sie können freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag bestimmen, der so lange gültig bleibt, bis eine neue Beitragshöhe schriftlich erklärt wird.



§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand

- (2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal schuljährlich, möglichst innerhalb des ersten Quartals, findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mehr als einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder von mehr als 30 Fördermitgliedern durch Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes statt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Die Mitglieder sind hierzu mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten, für die nach der Satzung nicht der Vorstand oder Gesamtvorstand zuständig ist. Sie kann jedoch auf Antrag von mindestens 50% der anwesenden Mitglieder auch über Angelegenheiten beschließen, die nach der Satzung dem Vorstand obliegen. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - b) die Anträge zur Mitgliederversammlung
 - c) die Höhe des Jahresmindestbeitrags und dessen Zahlungsweise für Fördermitglieder
 - d) Aufruf zur Elternspende
 - e) Verwendung der Elternspende
 - f) die Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Rechnungsberichtes sowie Entgegennahme des Kassenberichts
 - g) Satzungsänderungen
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzubringen. Zusatz- und Abänderungsanträge zu bereits eingebrachten Anträgen können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn sie bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt wurden. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Satzungsänderung muss mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der



ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

§8 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand führt die Aufsicht über die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins gebildet werden, sofern diese natürliche Personen sind.
- (2) Aus den Reihen des Gesamtvorstandes wird der geschäftsführende Vorstand gewählt. Erreicht bei Wahlen keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erlangt haben.
- (3) Der Gesamtvorstand beschließt insbesondere
- a) die Art der Verwendung der Beiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen
 - b) über einen Mitgliederausschluss (§4 Ziff. 2b)

§9 Sitzungen des Gesamtvorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen des Gesamtvorstandes, die mindestens viermal im Jahr, im Bedarfsfall auch zusätzlich auf Antrag eines Mitglieds dieses Organs, anberaumt werden. Hierzu lädt der 1. Vorsitzende die Gesamtvorstandsmitglieder und – wenn dies sachdienlich erscheint – Mitglieder der Schulleitung oder andere Berater zwei Wochen zuvor unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich bzw. per EMail ein. Der Gesamtvorstand kann gleichzeitig mit dem Elternbeirat der Haubenschloßschule tagen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Einladung bedarf.
- (2) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu schließen und innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung erneut anzusetzen; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Über jede Sitzung des Gesamtvorstands wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt und vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zur Billigung vorzulegen.



§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
- (2) Die beiden Vorsitzenden haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis i. S. d. § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils einem Schuljahr gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt er geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Darüber hinausgehende Aufgaben obliegen ihm, soweit sie nicht anderen Organen oder Mitgliedern der Organe vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme von Beitritts- und Austrittserklärungen sowie die Aufnahme bzw. Streichung als Mitglied
 - b) die Erstellung eines Haushaltsplans, die Kassenführung und die Erstellung des Jahresberichts für jedes Schuljahr
 - c) die Entgegennahme von Anträgen zur Mitgliederversammlung und Einberufung von Mitglieder- bzw. Gesamtvorstandsversammlungen
 - d) die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse.

§11 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und führt dessen Geschäfte.
- (2) Ihm obliegt außerdem die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen der Organe. Ferner führt er die Beschlüsse der Organe aus und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung. Auch für die Streichung von Mitgliedern ist er zuständig.
- (3) Im Falle seiner Verhinderung oder in Absprache mit ihm werden die Aufgaben des 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden übernommen.

§12 Aufgaben des Kassiers und Schriftführers

- (1) Der Kassier führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und erstellt und überwacht die Mitgliederliste in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden. Er tätigt die Kassengeschäfte, erteilt Spendenbescheinigungen, überwacht die Rechtzeitigkeit der Zahlungseingänge und erteilt wenn nötig Mahnungen. Er besitzt hierzu Einzelvertretungsbefugnis.



-
- (2) Der Schriftführer fertigt die Versammlungsprotokolle und führt den Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Kassier.

§13 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Gegenständen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
- (2) Die Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber Dritten ist auf die Höhe des verwertbaren Vereinsvermögens beschränkt.
- (3) Gegenüber dem Verein wie auch ggü. Den Mitgliedern haften die Mitglieder des Vorstandes nur für vorsätzlich verursachte Schäden.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Für den Fall der Auflösung hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
- (3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens nach Maßgabe des § 2 der Satzung. Der Liquidator ist zur Durchführung dieses Beschlusses erst berechtigt, wenn das zuständige Finanzamt ihm gegenüber bestätigt hat, dass die beschlossene Verwendung als gemeinnützig angesehen wird.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.07.2010 beschlossen und ersetzt am Tage der Beschlussfassung die Satzung vom 05.02.1987 in der Fassung vom 02.03.1987 und wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 23.11.2017 geändert.

Im Original unterzeichnet von 7 Mitgliedern des Gesamtvorstandes